

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Altenburger Land“



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg
Jahrgang 17 Erscheinungsdatum: 04.08.2012 Ausgabe 08/2012

UNSER FREIBAD WIRD 45

Badfest am 26.08.2012 im Freibad Altkirchen

Der Verein „**Attraktives Freibad Altkirchen e.V.**“ lädt Sie ganz herzlich am Sonntag, dem 26.08.2012 ab 10.00 Uhr ins Freibad nach Altkirchen ein.



– AMTLICHER TEIL –

Verwaltungsgemeinschaft

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Übermittlung der Daten zu Alters- u. Ehejubiläen

Die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land stellt ab 01.07.2012 die Übermittlung der Daten zu Alters- und Ehejubiläen an die Tageszeitungen (Ostthüringer Zeitung und Osterländer Volkszeitung) ein. Damit soll der Einzelne vor Schäden geschützt werden, die durch die Veröffentlichung seines Namens in Verbindung mit seinem Geburtsdatum bzw. Eheschließungsdatum eintreten könnten.

Die Ehrung der Alters- und Ehejubilare im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land erfolgt ab der Amtsausgabe 07/2012 ohne Angabe des Ereignistages, jedoch unter Nennung von Namen, Vornamen, Wohnort und Anlass des Jubiläums.

Einwohnermeldeamt

Schließtag

Am **Mittwoch, dem 29.08.2012**, bleibt das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ wegen Weiterbildung **geschlossen**.

Einwohnermeldeamt



FREISTAAT THÜRINGEN
Thüringer Landesamt für
Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheitlicher
Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Pharmazie



Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) zur Bekämpfung der Varroatose vom 05. Juni 2012

Das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle im Freistaat Thüringen gehaltenen Bienenvölker wird im Jahr 2012 eine Behandlung gegen Varroamilben angeordnet.
2. Die Behandlung hat spätestens am 30.07.2012 als Sommerbehandlung oder im August/September 2012 als Nachsomerbehandlung zu beginnen und ist in der brutfreien Zeit als Winterbehandlung (November 2012) fortzuführen.
3. Für die Behandlung dürfen ausschließlich dafür zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter nach den Anweisungen der Arzneimittelhersteller zu richten. Die Behandlung ist im Bestandsbuch zu dokumentieren.
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe:

I.

Die Varroatose ist nach wie vor größter und anhaltender Störfaktor der Bienenhaltung. Die Imkerei in Deutschland verzeich-

net jährlich Ausfälle von ca. 300.000 Bienenvölkern im Winterhalbjahr. Nur eine intensive u. dauerhafte, die Lebensweise der Bienen und Varroamilben beachtende, Bekämpfung ist erfolgversprechend. Die Varroatose ist mehr oder weniger flächendeckend in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens nachweisbar.

II.

1. Die Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroamilben beruht auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Zuständigkeit des TLLV zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 14 Nr. 2 der Thüringer Tierseuchenzuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. Nr. 14, S. 761). Danach ist das TLLV zuständige Behörde für die Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen die Varroamilben einschließlich der Bestimmung der Art der Behandlung, wenn mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betroffen ist. Diese Voraussetzung ist - wie unter I. ausgeführt - erfüllt.

Die Anordnung wurde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Sie erfolgte, weil mehr oder weniger alle Bienenvölker in Thüringen mit Varroamilben befallen sind und eine flächendeckende Behandlung zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist. Die angeordnete Behandlung ist eine geeignete Schutzmaßregel gegen die Varroatose.

Andere gleich geeignete Mittel sind nicht gegeben. Die Anordnung ist auch angemessen, da der durch die Behandlung entstehende Aufwand nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs der Varroatose als wirtschaftlich bedeutsame Bienenseuche steht.

Um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können, ist die Anordnung gemäß dieser Allgemeinverfügung auf das Jahr 2012 beschränkt.

Ein hoher Gesundheitsstatus des Volkes und eine geringe Milbenlast zum Zeitpunkt des Aufzuchtbeginns der Winterbienen ist Voraussetzung für eine verlustarme Überwinterung.

Deshalb muss der Imker dafür Sorge tragen, dass die Völker entmilbt werden, bevor die Bienenvölker mit der Aufzucht der Winterbienen beginnen. Bei späterem Behandlungsbeginn wächst junge Brut heran, die bereits mit Milben befallen ist. Der daraus entstehende Schaden ist praktisch irreparabel, da der Jahreszeit entsprechend keine weiteren Brutsätze mehr folgen. Völker, die wesentlich später einer Milbenbehandlung unterzogen werden, sind abzuschreiben.

Es dürfen gemäß § 21 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983), ausschließlich zugelassene Arzneimittel am Tier angewandt werden.

Diese müssen entsprechend § 56 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AMG darüber hinaus auch für die Anwendung bei der Tierart (hier: Bienen) und das Anwendungsgebiet (hier: Varroa-Bekämpfung) zugelassen sein. Die Verpflichtung zur Dokumentation

der Behandlung ergibt sich aus § 1 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3450, 3453).

2. Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
4. Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza

zu erheben.

Hinweise:

1. Bienenstöcke, die der Resistenzzucht dienen, werden auf Antrag vom Behandlungsgebot gegen Varroatose freigestellt. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung an das jeweils örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu richten.
2. Jede Behandlung mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in das Bestandsbuch einzutragen. Dies folgt aus § 1 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3450, 3453).
3. Bei Fragen zur sachgerechten Durchführung der Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.
4. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung (Nummern 1 bis 3) hat gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Bad Langensalza, den 05.06.2012

Dr. Lothar Hoffmann
Präsident - Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz



Gemeinde Dobitschen

Beschlüsse der Gemeinde Dobitschen 2012

Tag	Nr.	Inhalt
30.01.2012	01/01/12	Dobitschen, Abweichungen zur erweiterten Abrundungssatzung „An den Eigenheimen“
21.02.2012	02/02/12	Haushaltssatzung 2012
21.02.2012	03/02/12	Finanzplan für die Planungsjahre 2011 bis 2015
21.02.2012	04/02/12	Vergabe einer Hausnummer
11.06.2012	05/06/12	Änderung des Umlageschlüssels der Zweckvereinbarung der Kindereinrichtung Rolika
11.06.2012	06/06/12	Bildung von Haushaltsresten im Rahmen der Jahresrechnung 2011
25.06.2012	07/06/12	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Dobitschen vom 09.07.2012 (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Dobitschen folgende Satzung:

§ 1 - Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der an den erschlossenen Grundstücken erwachsenen besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Dobitschen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,

- 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 u. die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
 - 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

- 2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken u. gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

- 3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechen-

baren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängerstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung,

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5; in allen anderen Gebieten ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige

<p>Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.</p> <p>d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.</p> <p>e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.</p> <p>f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.</p> <p>(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,</p> <p>c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,</p> <p>d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;</p> <p>(8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die</p> <p>1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden</p> <p>2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn</p> <p>a) sie ohne Bebauung sind, bei</p> <p>aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen</p> <p>bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland</p> <p>cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)</p> <p>b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)</p> <p>c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,</p> <p>d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grund-</p>	<p>1,0</p> <p>1,3</p> <p>1,3</p> <p>1,0</p> <p>0,5</p> <p>0,0167</p> <p>0,0333</p> <p>1,0</p> <p>0,5</p> <p>1,0</p>	<p>flächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),</p> <p>e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),</p> <p>f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen</p> <p>aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,</p> <p>bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).</p> <p>(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,00 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.</p> <p>Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.</p> <p>Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m berechnet. Bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.</p> <p>(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht</p> <p>a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;</p> <p>b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;</p> <p>c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- u. Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich</p>
--	---	--

zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6 - Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 - Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
 2. die Radwege
 3. die Gehwege
 4. die Parkflächen
 5. die Beleuchtung
 6. die Oberflächenentwässerung
 7. die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 - Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder

entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 - Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Der Beitrag wird wie folgt fällig:
1. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 2. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 1 Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 3. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Dobitschen, den 09.07.2012

Heinke
Bürgermeister



- Siegel -

Gemeinde Drogen

Beschlüsse der Gemeinde Drogen 2012

Tag	Nr.	Inhalt
29.03.2012	04/03/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.01.2012
29.03.2012	05/03/12	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012
29.03.2012	06/03/12	Finanzplan für die Planungsjahre 2011 bis 2015 im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung
09.05.2012	07/05/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.03.2012
09.05.2012	08/05/12	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
09.07.2012	09/07/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.05.2012

Gemeinde Lumpzig

Beschlüsse der Gemeinde Lumpzig 2012

Tag	Nr.	Inhalt
19.03.2012	01/03/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.04.2011
19.03.2012	02/03/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.06.2011
19.03.2012	03/03/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.09.2011
04.06.2012	04/06/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.11.2011
11.06.2012	05/06/12	Haushaltssatzung 2012
11.06.2012	06/06/12	Finanzplan für die Planungsjahre 2011 bis 2015

11.06.2012	07/06/12	Entlastung für die Jahresrechnung 2005
11.06.2012	08/06/12	Entlastung für die Jahresrechnung 2006
11.06.2012	09/06/12	Entlastung für die Jahresrechnung 2007
11.06.2012	10/06/12	Auftragsvergabe für Straßeninstandsetzung im OT Lumpzig
11.06.2012	11/06/12	Auftragsvergabe für Straßenbeleuchtung in Hartha
11.06.2012	12/06/12	Zweckvereinbarung KITA Lumpzig
09.07.2012	13/07/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.11.2011
09.07.2012	14/07/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.03.2012
09.07.2012	15/07/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.04.2012
09.07.2012	16/07/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.05.2012

Gemeinde Mehna

Beschlüsse der Gemeinde Mehna 2012

Tag	Nr.	Inhalt
25.01.2012	01/01/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2011
23.03.2012	02/03/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.01.2012
23.03.2012	03/03/12	Änderung des Umlageschlüssels der Zweckvereinbarung der Kindereinrichtung Rolika
23.03.2012	04/03/12	Rodameuschel, Sanierung Dorfteich und Dorfstraße
23.03.2012	05/03/12	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
01.06.2012	06/06/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.03.2012
01.06.2012	07/06/12	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Mehna vom 09.07.2012 (Straßenbaubeurtragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Mehna folgende Satzung:

§ 1 - Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Mehna Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1

gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 u. die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken u. gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 %

unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
--	-----------	-----------	------

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke

- baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5; in allen anderen Gebieten ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenab-

- bau pp.)
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,00 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.
- Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m berechnet. Bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- 0,5 a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- 1,0 c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- u. Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.
- 1,3
- § 6 - Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet**
- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- § 7 - Kostenspaltung**
- Der Beitrag kann für
1. die Fahrbahn
 2. die Radwege
 3. die Gehwege
 4. die Parkflächen
 5. die Beleuchtung
 6. die Oberflächenentwässerung
 7. die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- § 8 - Vorauszahlungen und Ablösung**
- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 - Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Der Beitrag wird wie folgt fällig:
 - 1. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 - 2. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 1 Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 - 3. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Mehna, den 09.07.2012



Stallmann
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Starkenberg

Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2012

Tag	Nr.	Inhalt
12.06.2012	17/06/12	Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 24.04.2012
12.06.2012	18/06/12	Vergabe Möbelausstattung in der Kindereinrichtung „Frohe Zukunft“ Starkenberg
12.06.2012	19/06/12	Verkauf eines Grundstückes in Dobraschütz
12.06.2012	20/06/12	Bildung von Haushaltsresten im Rahmen der Haushaltsrechnung 2011

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aufgrund eines Schreibfehlers der nachstehende Beschluss nochmals bekannt gemacht:

Beschluss - Nummer 66/12/09 vom 02. Dezember 2009 des Gemeinderates Starkenberg über die Jahresrechnung 2006 (Naundorf) und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Starkenberg am 02. Dezember 2009 folgendes beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 (Gemeinde Naundorf) unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Naundorf für das Haushaltsjahr 2006

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen (Haushaltsrechnung, Verwahrgelder, Vorschüsse)	599.012,15 €
Gesamt-Ist-Ausgaben (Haushaltsrechnung, Verwahrgelder, Vorschüsse)	477.919,81 €

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2006 **121.092,34 €**

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	351.539,20 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	70.184,85 €

Summe Soll-Einnahmen	421.724,05 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	5,00 €

Summe bereinigte Soll-Einnahmen **421.719,05 €**

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	351.534,20 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	70.184,85 €

Summe Soll-Ausgaben	421.719,05 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben **421.719,05 €**

Etwaiger Unterschied	0,00 €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

- 2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Naundorf des Haushaltsjahres 2006 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.
- 3. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Starkenberg, den 03. Dezember 2009

gez. Schlegel - Bürgermeister



Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aufgrund eines Schreibfehlers der nachstehende Beschluss nochmals bekannt gemacht:

**Beschluss - Nummer 67/12/09
vom 02. Dezember 2009 des Gemeinderates
Starkenberg über die Jahresrechnung 2005
und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer
Kommunalordnung**

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Starkenberg am 02. Dezember 2009 folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

**Jahresrechnung der Gemeinde Starkenberg
für das Haushaltsjahr 2005**

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen (Haushaltsrechnung, Verwahrgelder, Vorschüsse)	2.210.454,65 €
Gesamt-Ist-Ausgaben (Haushaltsrechnung, Verwahrgelder, Vorschüsse)	<u>1.739.138,42 €</u>
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2005	<u><u>471.316,23 €</u></u>

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	998.955,29 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	279.920,10 €
Summe Soll-Einnahmen	1.278.875,39 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	100,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	605,60 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u><u>1.278.169,79 €</u></u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	998.349,69 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	244.623,59 €
Summe Soll-Ausgaben	1.242.973,28 €
+ neue Haushaltsausgabereste	80.000,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	44.803,49 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u><u>1.278.169,79 €</u></u>
Etwaiger Unterschied	0,00 €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Starkenberg des Haushaltsjahres 2005 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.
3. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Starkenberg, den 03. Dezember 2009

gez. Schlegel - Bürgermeister



– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

– NICHTAMTLICHER TEIL –

Gemeinde Altkirchen

UNSER FREIBAD WIRD 45



**Badfest am 26.08.2012 im Freibad
Altkirchen**

Der Verein „Attraktives Freibad Altkirchen e.V.“ lädt Sie ganz herzlich am Sonntag, dem 26.08.2012 ab 10.00 Uhr ins Freibad nach Altkirchen ein.

PROGRAMM

10.00 Uhr: Schaufahren der Schiffsmodellbauer aus Schmölln und Beginn des Beachvolleyballturniers. Von 10.00 bis 16.00 Uhr steht für unsere Kleinen ein Kinderkarussell und eine Hüpfburg bereit.

Ab 12.00 Uhr finden Spiele um, im und am Wasserbecken statt. Geplant sind ein Kostümspringen vom Turm, ein Männer-schwimmballett und eine Gaudieregatta.

Für unsere kleinen Besucher findet ein kostenloses Schminken, Sackhüpfen, Eierlaufen und ein Schatztauchen statt.

Attraktive Preise erwarten Sie bei einer Tombola und beim Preisknobeln. Die Gewinner werden um 17.00 Uhr bekannt ge-

geben. Um 15.30 Uhr findet eine Versteigerung der besonderen Art statt. Lassen Sie sich überraschen, was Sie dabei ergattern können.

Selbstverständlich ist auch an das leibliche Wohl gedacht. Zum Mittagessen gibt es neben dem obligatorischen Mutzbraten und der traditionellen Thüringer Bratwurst auch Original Pfälzer Sau-magen. Am Nachmittag bieten wir Ihnen Kaffee, hausgebacke-nen Kuchen und leckeres Softeis. Für den großen Durst halten wir den ganzen Tag verschiedene Getränke bereit.

Das Beste zum Schluss:

Der Eintritt ist an diesem Tag kostenlos!

Die Grundschule Altkirchen berichtet

Der 3. Juli war ein ganz besonders aufregender Tag für uns alle. Denn die Schüler unserer vierten Klasse wurden mit ihren Traumschulhof-Modellen zu Thüringer Klimahelden. Zu dieser Auszeichnungsveranstaltung hatten sich Presse, Fernsehen und viele Gäste angesagt. Die Anspannung war riesengroß. Aus Schmalkalden war der Geschäftsführer von Thüringer Wald-uell, gemeinsam mit zwei Vertreterinnen und allerhand Über-raschungen im Gepäck, angereist.

Die Schüler hatten im Werkunterricht, wie schon berichtet, in zwei Gruppen je ein Schulhofmodell mit energiesparenden Ideen und Umsetzungsmöglichkeiten gebaut. So betonte der



Geschäftsführer Herr Hess während seiner Rede auch mehrfach, dass die Jury erstaunt war, welch unglaublichen Ideenreichtum die Kinder entwickelt haben. Im dritten Schulwettbewerb haben sie nicht nur ihr Herz für die Umwelt und viel Köpfchen bewiesen, sondern ihren Enthusiasmus auch in enorm detaillierte und liebevoll gestaltete Modelle gesteckt. Dafür überreichte er persönlich jedem Schüler ein Geschenk. Für uns Lehrer unglaublich schön zu beobachten, wie die Kinderaugen strahlten, denn jeder erhielt ein Öko-Handy sowie ein Sweatshirt. Außerdem gab es für den ersten Platz einen Scheck über 3000,- € Preisgeld für unsere Schule. Mit dem wollen wir den Schulhof-Entwurf des Landschaftsarchitekten finanzieren.

Das Team der GS Altkirchen

Wir sagen „Danke“

Der von der Vereinsvorsitzenden Christin Zehmisch gegründeter Verein „together 4 africa“ hat sich aufgelöst. Dieser Verein hatte das Ziel Spenden für Schulen in Afrika zu sammeln.



Die bereits eingegangenen Spenden wurden jetzt auf 4 Einrichtungen verteilt.

Durch das große Engagement von Frau Löffler, die als Kassenswart im Verein agierte, können wir uns zu den Glücklichen zählen, die aus dem Spendentopf 674,61 € erhalten haben.

Von diesem Geld konnten wir uns nun das Material für das Projekt „Entdeckung im Entenland“ kaufen. Es handelt sich um ein Projekt zur mathematischen Bildung für Kinder im Alter von 2,5 - 4 Jahren. Die Kinder gewinnen dabei durch Sortieren Sicherheit beim Erkennen und Benennen der vier Grundfarben, werden mit ebenen und Räumlichen geometrischen Figuren vertraut gemacht und werden befähigt, in der Vielfalt und Flüchtigkeit der Dinge klare Strukturen und zuverlässige Beständigkeit zu erkennen. Das Material wird als Vorstufe zu unserem Projekt „Zahlenland“ ab September in unserer Einrichtung angeboten.

Die Kinder und Erzieherinnen der Einrichtung „Sternchen“

Warum ist die Erde rund? Warum regnet es? Warum? Warum?

Kennen Sie solche Fragen auch?

Kinder streben unentwegt danach, ihre Welt zu entdecken. In der alltäglichen Begegnung mit Naturphänomenen entstehen dabei viele Fragen. Wir Erzieher begeben uns tagtäglich mit den Kindern auf einen gemeinsamen Weg des Erforschens und Entdeckens und unterstützen die Mädchen und Jungen bei der Suche nach eigenen Antworten.

Am 13. Juni feierte Deutschland den „Tag der kleinen Forscher 2012“ und wir feierten mit. Unter den Motto „Wie funktioniert eigentlich unsere Erde“ gingen unsere kleinen Forscher auf Welt-



erkundung. Die Kinder beobachteten kleine Insekten, probierten sich selbst im Filter von Schmutzwasser und brachten Erbsen und Linsen im Sprudelwasser zum Tanzen und selbst Eier zum Schweben und noch vieles mehr. Mit Spaß, Freude und Begeisterung waren die Kinder bei der Sache. Allen Forschern wurde in einem Forscherpass die Durchführung der Experimente bescheinigt und am Ende erhielten alle ein Forscherdiplom.

Element Wasser – Wassersäuberungsanlage

Kinder geben mit Erde verschmutztes Wasser in ein Glas. Setzen den Kaffeefilter in einen Trichter auf ein Glas. Ein Taschentuch zwischen Trichter und Filter legen. Verschmutztes Wasser durchlaufen lassen. Was passiert? Dreckpartikel bleiben im Filter hängen.

Je feiner der Filter desto sauberer das Wasser.



Die Gemeinde Altkirchen gratuliert herzlich im August 2012



Starke, Heidi	OT Röthenitz	70 J.
Mutz, Hertha	OT Trebula	77 J.
Laubert, Karl	OT Röthenitz	72 J.
Höckendorf, Artur	OT Gimmel	73 J.
Gietz, Heinz	Altkirchen	79 J.
Zink, Eva	OT Röthenitz	80 J.
Göder, Heinrich	OT Trebula	90 J.
Lange, Lieselotte	Altkirchen	83 J.
Lösch, Gerd	OT Platschütz	69 J.
Saro, Anneliese	Altkirchen	75 J.
Köhler, Franz	Altkirchen	68 J.
Kröber, Gerhard	Altkirchen	66 J.
Lawrenz, Ulrich	OT Gimmel	76 J.
Stutfeld, Eva	OT Trebula	69 J.
Voigt, Karin	OT Platschütz	68 J.

Kreispokal umfasste einen Wissenstest, das Binden von Knoten, eine Schnelligkeitsübung und die Gruppenstafette. Mit einer Spitzenzeit in der Gruppenstafette, die selbst die Betreuer sprachlos machte, konnten die 6- bis 9-Jährigen so viel Punkte erzielen, dass sie letztendlich den dritten Platz erzielten.

Die Gruppen der Altersklasse II und III traten ebenfalls im Wettkampf „Gruppenstafette“ an. Hier erkämpften sich beide Gruppen den zweiten Platz.

Alles in allem war dieses Zeltlager wieder ein sehr erlebnisreicher, spannender und erfolgreicher Abschluss des Ausbildungsjahres.

Das Betreuerteam wünscht allen Jugendfeuerwehlern schöne Ferien und freut sich schon jetzt auf das nächste, hoffentlich genauso ereignisreiche, Ausbildungsjahr.

JF Altkirchen

Partnerwehr aus Maulbronn zu Gast

Am Wochenende vom 8.-10. Juni 2012 war unsere Partnerfeuerwehr Maulbronn (Baden-Württemberg) mit ihren drei Jugendabteilungen Maulbronn, Schmie und Zaisersweiher wieder einmal zu Gast in Altkirchen.

Unser traditionelles Zeltlager jährte sich nun zum siebten Mal. Im Gelände des Freibades schlugen wir unser Lager auf. Bei einer Dorfrally durch Altkirchen erkundeten alle Jugendlichen Altkirchen und lernten sich kennen. Eine etwas lange Nachtwanderung rund um das Dorf ließ den Freitag ausklingen.

Am Samstagvormittag stand dann der Wettkampf um den Wandpokal an. Hierzu traten die Jugendwehren im Saugleitungen kuppeln und einbinden, genauem Schlauch ausrollen und Fangleinbeutzelzielwurf und vielen weiteren Stationen gegeneinander an.

Nach mehreren Jahren konnte die Jugendfeuerwehr Altkirchen wieder genügend Punkte in den einzelnen Disziplinen sammeln, um den Wandpokal für zwei Jahre nach Altkirchen zu holen. Gleichzeitig legten sechs Jungen aus der Bambinigruppe der Altkirchner Wehr das Leistungsabzeichen der 6- bis 9-Jährigen der Thüringer Jugendfeuerwehr in der Stufe Silber ab.

Den weiteren Samstag genossen alle bei Sonnenschein, schwimmen, einer Kirchturmbesichtigung, Lagerfeuer und Fußball spielen und schauen.

Nach dem gemeinsamen Zeltabbau am Sonntagvormittag mussten wir unsere Gäste schon wieder verabschieden. Das Wochenende verging wieder viel zu schnell und wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Zusammentreffen mit unserer Maulbronner Partnerwehr.

Die Jugendfeuerwehr Altkirchen möchte sich an dieser Stelle bei allen fleißigen Helfern der aktiven Wehr, des Feuerwehrvereins, den Eltern und Sponsoren bedanken.

Die JF Altkirchen



Jugendfeuerwehr Altkirchen informiert

Altkirchener Nachwuchs verteidigt doppelten Kreismeistertitel zum 15. Jugendfeuerwehrlager

Die Siegerehrung vom 15. Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren in Panna wird wohl für alle Jugendfeuerwehrmitglieder aus Altkirchen unvergesslich bleiben. Sie war der glänzende Abschluss eines erlebnisreichen Zeltlagers.

Begonnen hat das diesjährige Zeltlager an einem Freitag dem 13. mit einer Nachtwanderung. Rund um den Pannaer See musste jede Jugendwehr ausgeteilte Bänder gegen „Waldgeister“ verteidigen. Dies stärkte schon einmal den Teamgeist.

Dass dieser durch und durch vorhanden war, bewiesen die Jugendlichen am Samstagvormittag. Mit Ehrgeiz versuchten die Jungen und Mädchen ihr Wissen bei Stationen wie Saugleitungen kuppeln, Erste Hilfe, Tragbare Leitern, Arbeitsschutz und vielen mehr bestmöglich anzuwenden.

Doch das etwas mulmige Gefühl mit denen unsere mittlere und große Gruppe aus dem Wettkampf um den Kreispokal zurück kam, trügte. Mit gleicher Punktzahl gewannen beide Gruppen in ihren Altersklassen wie im vergangenen Jahr den Kreispokal. Auch die Bambinigruppe überzeugte. Ihr Wettkampf um den



Gemeinde Dobitschen

Die Gemeinde Dobitschen
gratuliert herzlich im
August 2012



Quellmalz, Ulrich	Dobitschen	69 J.
Schönfeld, Joachim	Dobitschen	82 J.
Regenhardt, Leonore	Dobitschen	77 J.
Bauer, Ruth	OT Pontewitz	82 J.
Hermann, Johanna	Dobitschen	86 J.
Müller, Erika	Dobitschen	73 J.
Beltrame, Werner	Dobitschen	70 J.
Fleischmann, Margarete	Dobitschen	77 J.
Rauschenbach, Annaliese	Dobitschen	88 J.
Schulze, Brigitte	Dobitschen	77 J.

einer Höhe von je 200 Metern auf einem klar abgegrenzten Gebiet der Gemeinde Drogen.

Die genaue Lage des Gebiets sowie verschiedene Ansichten der Windräder in der Landschaft aus unterschiedlichen Perspektiven sind den Unterlagen zur Einwohnerbefragung beigelegt. Eine in der Gemeinde ansässige Firma möchte diese Windräder bauen.

Diesem Vorhaben muss die Gemeinde Drogen zustimmen. Um die verschiedenen Interessen abwägen zu können, hat der Gemeinderat Drogen beschlossen, dazu eine anonyme Einwohnerbefragung durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Einwohnerbefragung soll dem Gemeinderat und der Bürgermeisterin als Entscheidungshilfe dienen. Es ist für den Gemeinderat nicht bindend in seiner Entscheidung. Wir bitten Sie, sich an dieser Einwohnerbefragung zu beteiligen, um ein möglichst repräsentatives Ergebnis zu erreichen.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel um weitere Fragen oder Hinweise zu ergänzen.

Die Rückumschläge mit dem Kennwort „Windräder Drogen“ werden verschlossen in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna gesammelt.

Kurze Zeit nach dem 16. September wird eine öffentliche Gemeinderatssitzung einberufen werden. Innerhalb dieser Sitzung werden die Umschläge geöffnet u. die Befragung ausgewertet. Über das Ergebnis berichten wir im darauf folgenden Amtsblatt.

Christine Helbig - Bürgermeisterin

Die Gemeinde und ihre Vereine laden ein:

Dorffest Dobitschen 2012

17.08.2012 bis 19.08. 2012

17.08.12 ab 17:00
- Volleyballturnier

ab 20:00
- Disco im Zelt mit Gastauftritt und MODISDO

Eintrittspreise: FR / SA je 3,00 € ; FR + SA 5,00 €
Kinder bis 14 Jahre haben freien Eintritt

18.08.12 ab 14:00

- vielseitige Kinderbeschäftigung
- großes Kuchenangebot zum Kaffee
- Kleinunterhaltung zum Nachmittag
- Truck-Ziehen
- Löbichauer Schmelzen

am Abend
Beste Unterhaltung mit **Chmeli**

Truck-Ziehen am Abend

in DISCOZELT:

- Teenie-Disco bis 22:00 Uhr
- die Charibreaker Dance Party
- Hits der 90'er
- 4 DJs

Die Gemeinde Drogen
gratuliert herzlich im
August 2012



Hartung, Wolfgang	Drogen	66 J.
Kämpfer, Helmut	OT Mohlis	84 J.
Werner, Hans-Dieter	Drogen	70 J.
Paul, Gerhard	Drogen	76 J.

Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

Die Gemeinde Göhren
gratuliert nachträglich
zum Geburtstag



Gerth, Bärbel	OT Romschütz	67 J.
Enke, Wolfgang	OT Gödern	75 J.
Bella, Betti	OT Lossen	78 J.
Rothe, Manfred	Göhren	77 J.
Bella, Günter	OT Lossen	79 J.
Gündogan, Zahit	Göhren	79 J.
Pfeiffer, Christine	OT Romschütz	73 J.
Hollert, Martin	OT Romschütz	70 J.
Mühle, Erna	OT Gödern	73 J.
Kubath, Ruth	OT Romschütz	80 J.
Mudde, Eduard	OT Gödern	66 J.
Ehrlich, Marlies	OT Romschütz	65 J.

Gemeinde Drogen

**Sehr geehrte Einwohnerinnen
und Einwohner,**

bis zum 16. September führen wir in der Gemeinde Drogen eine Einwohnerbefragung durch. An der Einwohnerbefragung können alle Einwohner der Gemeinde Drogen teilnehmen, die am 01.01.2012 achtzehn Jahre alt waren. Thema der Befragung ist die Errichtung von 4 Windrädern mit

Kinder- & Dorffest 2012

Ein Dankeschön an alle freiwilligen Helfer und Sponsoren, welche wieder zu einem wunderschönen Dorffest beigetragen haben!

Vom 30.06. bis 01.07.2012 fand wieder in Göhren das traditionelle Dorf- und Kinderfest statt, wo bei ausgelassener Stimmung gefeiert wurde.

Bereits am Freitag wurde das Fest unter dem Motto „Göhren sucht das Supertalent“ gestaltet, wo besonders die Breakdancer Patrick und Brayn das Publikum begeisterten.

Im Anschluss spielte die Band „5th Act“ mit Schülern vom Friedrich-Gymnasium Altenburg und sorgte für gute Stimmung im Festzelt.

Hauptfesttag war jedoch der Samstag, der mit dem traditionellen Fußballturnier begann, wo 4 Jugend- und 3 Herrenfreizeitteams aufeinander trafen, um sich den Pokal zu erkämpfen. In einem sehr spannenden und hochmotivierten Turnier siegte bei den Alten Herren die „Jordan Rebellen“ aus Göhren. Den 1. Platz bei der Jugend erzielte das Team aus Buscha.

Nach der Siegerehrung begann das reichhaltige Unterhaltungsprogramm für Groß und Klein. Das 1. Ostthüringer Blasorchester sorgte für die musikalische Umrahmung zum Kaffee. Ein abwechslungsreiches Sport und Spielangebot wurde geboten, wie unter anderem Kinderbeschäftigung durch die Frühförderung Schmölln, Kinderschminken, Baumelschub, Kletterberg, Kinderkarussell und noch vieles mehr. Für alle war etwas dabei. Der Höhepunkt am Samstagabend war die Band „Zeitsprung“. Sie sorgte für eine super Stimmung im Festzelt, es hielt keinen mehr auf seinem Platz.

Etwas beschaulicher, aber keineswegs weniger beachtet, präsentierte sich dann der Sonntag. Wieder stimmte der Mix aus Sport, Spiel und Unterhaltung. Der selbst gebackene Kuchen unserer fleißigen einheimischen Frauen war wie jedes Jahr sehr lecker, welchen man sich bei Kaffee und bei sehr schöner musikalischer Umrahmung im Festzelt am Nachmittag schmecken ließ! Für Unterhaltung sorgte der Faschingsverein Göhren mit lustigen, selbst zusammengestellten Programm. Bei der allseits



beliebten, recht unterhaltsamen Versteigerung wurde ebenfalls an unsere „kleinen Bürger“ gedacht. Denn der Erlös dieser Auktion kommt vollständig der Gemeinde zugute. Unter den Hammer kamen nicht mehr benötigte Dinge, die zuvor freiwillig spendiert wurden.

Viele Gäste bedankten sich mit den Worten „Es war wie immer ein wunderschönes Dorffest bei euch“. Was will man da noch hinzufügen, diese Zustimmung zu unserem Fest wird uns wieder Ansporn fürs kommende Jahr sein. Ein schöneres Lob und Anerkennung kann man als Veranstalter nicht bekommen. Denn bereits Tage und Wochen zuvor wurde mit großem Engagement von Jung und Alt unser Fest vorbereitet, hierfür nochmal ein großes Dankeschön an alle fleißigen Helferinnen und Helfer, welche zum Gelingen des Festes beitrugen.

Ein weiteres großes Dankeschön an diese Stelle an alle Sponsoren, innerhalb und außerhalb unserer Gemeinde, für die finanzielle und materielle Unterstützung, ohne die so ein Dorf- und Kinderfest mit so einem umfangreichen Rahmen nicht möglich gewesen wäre!

Roberto Bauer
Bürgermeister der Gemeinde Göhren



„Dankeschön“

Die Fußballfans möchten sich auf diesem Weg bei Matthias Jahn recht herzlich bedanken für die schöne Zeit im EM-Studio Göhren!



Vorabinformation

für alle Kameraden der FF Göhren und Mitglieder des FF Göhren e. V.

**Am Samstag, dem 25. August 2012
um 18.00 Uhr**

findet unser Kameradschaftsabend in Gödern statt.

F. Eichhorn - Ortsbrandmeister

Aufruf

an alle, die umweltbewusst handeln und dabei noch ein gutes Werk vollbringen wollen! Ab sofort steht am Feuerwehrgerätehaus in Göhren ein Rollcontainer zum Sammeln von Zeitungen und Katalogen.

(Bitte keine Pappe und Knüllpapier!)

Wir laden alle ein, sich an dieser Sammelaktion zu beteiligen! Der Erlös kommt der Gemeinnützigkeit zugute.



FF Göhren e. V.

Gemeinde Göllnitz



Sonne, Gaudi und viele Gäste zum Dorf- und Teichfest in Zschöpperitz

Fleiß und Mühe der Organisatoren des Feuerwehrvereins Göllnitz/Zschöpperitz und ihrer zahlreichen Helfer haben sich gelohnt. Das Dorf- und Teichfest am 23. Juni war wieder ein schönes Fest mit einer tollen Gaudieregatta, die in ihrer 14. Auflage



für viel Unterhaltung und einen farbenprächtigen Anblick für alle Beobachter sorgte. Einzigartige Gaudiiboote in allen Größenordnungen mit herrlich kostümierten Besatzungen begeisterten erneut mit ihren humor- und effektvollen Darbietungen die zahlreichen Zuschauer, die dicht gedrängt um den Zschöpperitzer Teich standen oder saßen. Hochachtung und ein ganz großes Dankeschön gebührt allen enthusiastischen Akteuren für ihre glanzvollen Leistungen. Es war vielen Gefährten samt Besatzung anzusehen, dass viel Zeit, Mühe und Kosten dafür investiert wurden. Beispielsweise das Raumschiff USS Enterprise, erbaut auf dem Hof Gerth in Kertschütz, überzeugte nicht nur durch seine enorme Größe, sondern auch den detailgetreuen Nachbau. Die beiden Altkirchner Teams fielen besonders durch ihre wunderschönen Kostüme auf. Neptun, der seine Nixe nicht aus den Augen ließ und die kriegsbemalten Majas, die in einer sehenswerten Show auf dem Wasser den Weltuntergang verteilten. Die Jury belohnte diese Darbietung mit dem Siegerpokal. Mit einer Riesenkuh, vielen Euro-Geldscheinen und dem Double der Bundesregierung und dem griechischen Regierungschef an Bord nahmen vier Göllnitzer die Politik auf's Korn. Während das Lied vom griechischen Wein ertönte, der Finanzminister vor der Melkkuh saß, schmiss Kanzlerin Merkel die Euroscheine ins Wasser. „Deutschland - Melkkuh der Eurozone“, so lautete die Botschaft. Ebenfalls aus Göllnitz stach Seupels „Santa Maria“ in See. Vier Girls aus der Göllnitzer Ringstraße tummelten sich in einem schwimmenden Bett im Kornfeld. Ein Rettungshubschrauber aus Schwanditz kam auf dem Zschöpperitzer Gewässer zum Einsatz. Dass ein Hornschlitten besser im Schnee als auf dem Wasser zu steuern ist, musste das Team vom SV Lumpzig erfahren, denn sie landeten mit ihrem Gefährt in der Vorrunde im Wasser. Die Männer sahen's mit Humor und erreichten mit sportlichem Ehrgeiz letztendlich glücklich das Ziel. Die Zschöpperitzer Frauen, diesmal als Tümpel-Aliens am Start, waren auf der Suche nach einem Kapitän. Sie versuchten den Regattachef an Bord zu beamen, mit ungewöhnlichem Erfolg, wie sich zeigte. Weitere sehenswerte Gaudiiboote waren ein Feuerwehrlöschboot, gebaut von einem Trio junger Feuerwehrmänner, die „Black Tom“ aus Dobitschen, die Kostitzer Bierinsel, das einheimische Kinderschlauchboot und die Floß-Strip-Bar der Neulinge aus Grünberg. Regattachef Gunter Vogel und das Fantasy DJ-Team moderierten professionell und unterhaltsam den Verlauf. Die Zuschauer hatten viel Spaß und auch die Veranstalter waren zufrieden. Dies ist vor allem der Einsatzbereitschaft der Teilnehmer und der guten Vorbereitung durch Vereinschef Gunter Vogel und seinen Helfern zu verdanken. Neben der Gaudieregatta gab es zum Dorffest vielerlei Angebote für die Kinder. Gut angenommen wurde ein Parcours, wo Kinder und Erwachsene mit einem Segway fahren konnten. Beim Baumelschub, Kistenklettern und der Gaudieregatta-Lotterie gab es Preise zu gewinnen. Lecker schmeckte wieder der selbst gebackene Kuchen unserer einheimischen Frauen. Zur Unterhaltung sang am Nachmittag Entertainerin Mary im Zelt. Die Schalmeykapelle Löbichau heizte die Stimmung vor und nach der Regatta musikalisch an. Am Abend wurde im Festzelt Party gefeiert



mit dem Fantasy DJ-Team. Dank des schönen Wetters war auch der Festplatz immer gut gefüllt in angenehmer Atmosphäre mit Fußball-EM und Bildershow auf der Freilichtbühne, Kistenklettern, Bootsbetrieb, schwimmender Inselbar und Ständen für das leibliche Wohl. Wir danken allen Helfern und Sponsoren für die Unterstützung und Einsatzbereitschaft bei der Vorbereitung und Durchführung des Festes.

St. Fieder - Feuerwehrverein



*Die Gemeinde Göllnitz
gratuliert herzlich im
August 2012*



Kröber, Martin	Göllnitz	76 J.
Melerowicz, Erika	OT Schwanditz	79 J.
Fritsche, Marianne	OT Schwanditz	81 J.
Reichardt, Waltraud	OT Kertschütz	70 J.
Irmscher, Peter	Göllnitz	70 J.
Kirmse, Jörg	Göllnitz	70 J.
Meuche, Brigitte	OT Kertschütz	65 J.
Brunner, Werner	OT Schwanditz	67 J.
Lemmes, Rosemarie	OT Zschöpperitz	70 J.



Gemeinde Lumpzig



*Die Gemeinde Lumpzig
gratuliert herzlich im
August 2012*



Salzmesser, Sieglinde	OT Großbraunshain	70 J.
Zwingenberger, Werner	OT Hartha	66 J.
Wirth, Sigrid	OT Hartha	68 J.
König, Gerti	OT Braunshain	80 J.
Saupe, Karl-Heinz	Lumpzig	75 J.
Busch, Marianne	Lumpzig	93 J.
Bauer, Irmgard	Lumpzig	74 J.
Kuhfuß, Marlen	OT Hartha	70 J.
Pohl, Werner	OT Kleintauscha	67 J.
Weber, Gisela	Lumpzig	67 J.
Jakubaßa, Peter	OT Hartha	76 J.
Saupe, Kurt	OT Kleintauscha	72 J.
Thieme, Anni	OT Großbraunshain	85 J.





Arbeitsreicher Juni für die Feuerwehr Lumpzig

Neben der vierzehntägigen Ausbildung kamen zwei Einsätze und zwei Brandsicherheitswachen von Veranstaltungen hinzu.



Am 01.06. wurden die Feuerwehr Lumpzig, gegen 14.15 Uhr, auf die Eisenberger Landstr. hinter Hartha alarmiert. Grund hierfür war ein brennender Pkw. Ein technischer Defekt führte wahrscheinlich zum Brand im Motorraum des Pkw. Der Brand konnte schnell mit Löschschaum unter Kontrolle gebracht u. gelöscht werden. Personen wurden nicht verletzt.



Nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ging es umgehend zur Kulturscheune, an der Bockwindmühle, im Ortsteil Hartha weiter. 16.00 Uhr wurde der offizielle Empfang des Deutschen Trachtenverbandes e. V. u. der Ausrichter des Deutschen Trachtenfestes 2012 durchgeführt.



An dieser geschlossenen Veranstaltung nahmen ca. 150 geladene Gäste aus Politik, Wirtschaft und Förderer der Bockwindmühle teil. Aufgrund der großen Besucherzahl im historischen Gebäude wurde eine Brandsicherheitswache durchgeführt. Diese dienen dazu einen möglichen Brand frühzeitig zu erkennen, Gegenmaßnahmen einzuleiten und die Gefahr in ihrer Entstehung zu bekämpfen.

Nur eine Woche später luden die Käserei Altenburger Land und die Landesvereinigung Thüringer Milch e. V. zum Internationalen Tag der Milch, der im Rahmen des 3. Altenburger Käsefestes stattfand, nach Hartha ein. Von 10.00 bis 18.00 Uhr wurde ein unterhaltsames Programm zur Imagewerbung von Milch und Milchprodukten angeboten. Auch hier wurde eine Brandsicherheitswache durchgeführt, da ca. 3000 Besucher der Einladung in die Käserei gefolgt waren. Hier kam zum ersten Mal der neugegründete Feuerwehrverein Lumpzig zum „Einsatz“.



Durch diesen wurden die Parkplätze eingewiesen und gesichert. Eine weitere Alarmierung erfolgte am 26.06. um 18.00 Uhr. Ein morscher Telefonmast in der Ortslage Kleintauscha sorgte für diesen Einsatz der FF Lumpzig. Dieser drohte bei der nächsten Windböe umzustürzen und somit die Ortsdurchfahrt zu blockieren. Das Telefonkabel bot lediglich noch ein Durchfahrthöhe von ca. 2 Meter.



Durch die Feuerwehr wurde das Kabel umverlegt, somit konnte die Telefonverbindung im Ort weiterhin gewährleistet werden. Der Mast war so morsch, dass er keinerlei Standfestigkeit mehr bot u. aus Sicherheitsgründen gefällt wurde.

Hier gilt unser Dank Herrn Philipp Förster der uns selbstlos mit seinem Radlader unterstützte.

Falko Glanz - komm. OrtsBM FF Lumpzig

Gemeinde Mehna

Die Gemeinde Mehna
gratuliert herzlich im
August 2012



Jacob, Bärbel	OT Rodameuschel	68 J.
Quaas, Hans-Jürgen	Mehna	66 J.
Elßner, Erhard	OT Zweitschen	79 J.

Begegnungsstätte Mehna informiert Veranstaltungsplan August 2012

08.08.2012	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
15.08.2012	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Abendbrot
22.08.2012	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
29.08.2012	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Abendbrot

Bei schönem Wetter sitzen wir auf unserer Terrasse!

Viel Spaß!
gez. M. Hübschmann und D. Schmerler

Gemeinde Starkenberg

www.starkenbergr.info

Begegnungsstätte Starkenberg informiert Veranstaltungsplan August 2012

Donnerstag, 09.08.12	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag
Dienstag, 14.08.12	09.00 Uhr	Frauenfrühstück (Anmeldung unter Telefon: 03448/411048)
Donnerstag, 16.08.12	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag
Donnerstag, 23.08.12	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag
Donnerstag, 30.08.12	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag

Änderungen vorbehalten!

Über zahlreiche Besucher freut sich Frau E. Müller

Begegnungsstätte Neuposa informiert

Die Veranstaltungen werden durch Aushänge kurzfristig bekannt gegeben!!!!
Änderungen vorbehalten!

Über zahlreiche Besucher freut sich Frau M. Obereder



Die Gemeinde Starkenberg gratuliert herzlich im August 2012

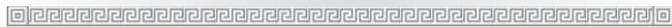


Harnisch, Edelgard	OT Neuposa	79 J.
Wollmer, Hans-Gerd	Starkenberg	71 J.
Friedl, Herta	OT Kostitz	74 J.
Hänsch, Lilly	Starkenberg	91 J.
Zierpka, Rita	Starkenberg	67 J.
Mitscherling, Helga	OT Kostitz	68 J.
Mälzer, Konrad	Starkenberg	71 J.
Tischer, Horst	Starkenberg	70 J.
Brandt, Hannelore	OT Neuposa	80 J.
Prehl, Jürgen	Starkenberg	71 J.
Zöbisch, Rainer	OT Kostitz	65 J.
Rauschenbach, Anneliese	Starkenberg	80 J.
Börner, Lonny	OT Pöhla	90 J.
Beierlein, Bärbel	OT Kleinröda	71 J.
Oertel, Johanne	OT Kostitz	76 J.
Pohle, Christa	OT Kostitz	79 J.
Schulze, Sabine	OT Kleinröda	70 J.
Zetsche, Gerhard	Starkenberg	89 J.
Baumdick, Erwin	OT Kostitz	84 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur *diamantenen Hochzeit*

Herrn Fritz Börner und Frau Lonny
im OT Pöhla der Gemeinde Starkenberg

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Starkenberg.



Vorabinformation „Tag der offenen Tür“ am Sonnabend, dem 01.09.2012 - Solarpark Starkenberg

Am Sonnabend, dem 01.09.2012 findet ein „Tag der offenen Tür“ in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr im Solarpark Starkenberg statt. Die Firma Energiebauern GmbH, Herr Bichler lädt an diesem Tag alle Einwohner der Gemeinde Starkenberg recht herzlich ein.

Die Anlage wurde termingerecht fertiggestellt. Zur Eröffnung / Inbetriebnahme am 14.08.2012 werden verschiedene Gäste aus Politik und Wirtschaft erwartet, auch der Wirtschaftsminister Thüringer Herr Machnig.

gez. Schlegel - Bürgermeister



Abschlusswoche der Schulanfänger

Die künftigen Schulanfänger der Kita „Frohe Zukunft“ feierten eine schöne Abschlusswoche, bevor der Ernst des Lebens losgeht. Sie erlebten einen Kinotag – mit Cola und Popcorn, wie im richtigen Kino. Auf dem Naturspielplatz in Breitenbach war richtig viel los und im anliegenden Wald nahmen die Kinder an einer Waldrallye teil.

Das Wichtigste, die Zuckertüten, bekamen sie am Mittwoch nach einer Kakadu-Show, in der die Kinder wunderbar mit eingebunden wurden. Am Donnerstag ging es zu Winklers nach Naundorf, wo ein Schatz im Wald versteckt war, den sie suchen mussten. Bei Gummibärchenbowle, Stockbrot, Würstchen und Gehacktesbemme und schönem Spiel klang dieser Tag aus. Er war aber noch nicht zu Ende. Mit dem kleinen „Rennsteigflitzer“ holte uns Frau Schönlein ab und brachte uns zurück in die Kita. Dann richteten wir unser Schlaflager ein. Auf den Luftmatratzen krochen wir in unsere Schlafsäcke, schauten noch eine Gute-Nacht-Geschichte an und schliefen dann bis zum anderen Morgen. Sie schliefen und schliefen und schliefen..... bis das Frühstück auf dem Tisch stand.

Für das gute Gelingen bedanken wir uns ganz besonders bei den Familien Neuber, Winkler, Heidel, Valta und Schönlein sowie bei allen Eltern unserer Gruppe und unserem Erzieher-Team.

Frau Mühlmann und Frau Kresse



Hurra, bald sind Ferien!

Nun dauert es nicht mehr lange und die wohlverdienten Sommerferien stehen endlich vor der Tür. Das Wetter lässt auf Besserung hoffen...

In den letzten Wochen waren fleißige Handwerker in unserer Schule, um etwas zur Verschönerung beizutragen. Dank der IN-NOVA konnten mehrere Klassenzimmer neu gemalert werden. Frische, freundliche Farben unterstützen ein angenehmes Lern-

klima. Dafür ein Dankeschön!

Unsere 4. Klassen sind von ihrer Klassenfahrt aus Untermaßfeld im Thüringer Wald zurück. Sie hatten dort viele, schöne Erlebnisse und konnten viel erzählen. Ob Disco, Wanderung oder Stadtrally - für jeden war etwas dabei.

Nun werden uns „die Großen“ bald verlassen und sich am letzten Schultag mit einem kleinen Programm verabschieden. Da gibt es sicher nicht nur lachende Gesichter...

Die letzte Schulwoche liegt noch mit schönen Höhepunkten vor uns. Die 1. und 2. Klasse möchte in die nähere Umgebung wandern. Die 3. Klasse hat einen Besuch in Lumpzig beim Töpfer Herrn Heinicke geplant.

An dieser Stelle schon einmal herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit für unsere Kinder nehmen! Bestimmt gibt es wieder viel zu schauen und tolle Sachen zu entdecken.

Die Klasse 4a wird das Altenburger Schloss besuchen und die Klasse 4b kommt sicher mit vielen Eindrücken aus dem „Irrgarten der Sinne“ in Kohren Sahlis zurück.

Am Donnerstag ist unser Schulwandertag angesagt. Wir fahren mit allen Kindern nach Deutzen in den Kulturpark. Dort erwartet uns ein interessanter Stationenlauf. Nun hoffen wir alle auf schönes Wetter! Kein Regenguss würde uns schon genügen! Am letzten Schultag werden wir unsere Sportler mit dem Sportabzeichen ehren, eine hoffentlich tolle Zaubershow erleben und unsere Schüler die Zeugnisse in Empfang nehmen. Anschließend klingt das Schuljahr mit Musik, Rostern, Getränken und Eis auf unserem Schulhof aus.

40 Kinder freuen sich auf die Übernachtungswoche im Hort. Täglich kommen dann noch 20 Tagesausflügler dazu. Es geht diesmal ins „Unterirdische Zeitz“, in die Miniwelt Lichtenstein u. ins Freibad nach Vollmershain.

Dazu wünschen wir allen viel Spaß!

Vom 06. bis 25.08.2012 ist die Schließzeit unserer Schule.

Am 01.09.2012 starten wir 10.00 Uhr mit unseren neuen Schulanfängern in das Schuljahr 2012/13 - bis dahin: Schöne Ferien! Wir danken allen Eltern, Großeltern, den Mitgliedern des Fördervereins, die uns im letzten Schuljahr auf irgendeine Weise unterstützt haben!

Das Team der GS Posa

Ortsteilrat Großröda informiert

*Die Gemeinde Großröda
gratuliert herzlich im
August 2012*



Riedel, Irene	Großröda	82 J.
Köhler, Gerda	Großröda	78 J.
Schmidt, Christa	Großröda	79 J.

Was könnte man im Juli, ...

... wenn das Wetter nicht zum Baden einlädt, mit dem freien Wochenende in unserem Gemeindegebiet alles so erleben.

Man sollte nicht, man kann nicht sagen hier wäre nichts los. Da gab es z. B. am 14.07.2012 ein schönes Orgelkonzert auf der Kreuzbachorgel in unserer Kirche in Großröda.

Der Eintritt war frei, die gespendeten Gelder werden für weitere Verschönerung und Sanierung der Kirche verwendet. Gespielt hat kein geringerer als der Altenburger Schlossorganist Dr. Felix Friedrich. Er brachte gleich ein heiteres Rahmenprogramm mit kleinen Anekdoten und viel Wissenswertem mit, sodass es ein schöner heiterer Nachmittag wurde. Um die schöne Stimmung

einzufangen und zu verlängern, brachten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr von Großröda etwas zum Braten und Trinken mit. So blieben viele im Kirchhof sitzen, aßen, tranken und redeten miteinander. So erfuhr man auch schneller, wo abends noch etwas los ist. In Tegkwitz, in Kleinröda, eine Woche später in Starkenberg.

Überall gibt es Leute, die organisieren, die arrangieren sich in ihrer Freizeit, um etwas für uns auf die Beine zu stellen, damit wir feiern und uns amüsieren können.

Wir in Großröda wollen am 11.08.2012 auch unseren Beitrag dazu leisten.

Wir laden Sie zu unserem Dorf- und Kinderfest nach Großröda ein. Offiziell beginnen wollen wir um 15.00 Uhr mit einer schönen gedeckten Kaffeetafel und selbst gebackenem Kuchen. Begleitet mit ein bisschen Unterhaltung mit den Starkenberger Tanzmädels. Den ganzen Nachmittag können Sie sich aktiv am Baumelschub oder der Schießbude betätigen, oder Sie genießen den schönen Nachmittag und nehmen an den Verlosungen unseres Glücksrades teil, wo viele Preise winken. Für die Kinder werden eine große Hüpfburg und der Eismann bestellt und am Abend kommt der Starkenberger Spielmannszug und begleitet den Fackelumzug der Kinder. Eine Disco ist bestellt, sodass der Abend sehr lange werden kann. Essen von Hartmanns aus Göhren und Trinken gibt es reichlich. Das alles wird von unseren Mitgliedern der Begegnungsstätte, dem Gartenverein und der Freiwilligen Feuerwehr Großröda organisiert. Ein schöner sonniger Tag wurde auch bestellt, sodass Sie einen schönen Tag in Großröda erleben können. Wir laden Sie am 11.08.2012 recht herzlich dazu ein.

Jens Gentsch - Großröda

Dorf und Kinderfest in Großröda am 11./12.08.2012

Samstag, 11.08.2012

15.00 Uhr Eröffnung unseres Festes

- Verkauf von Kaffee u. Kuchen durch die Frauen der Volkssolidarität
- Nachmittagsunterhaltung mit den Starkenberger Tanzmädchen
- Hüpfburg, Dschungeltrack, Zuckerwatte, Eis, kleines Karussell
- mit Glück u. Geschick gewinnt man beim Baumelschub, Glücksrad u. Schießstand schöne Preise
- am Abend Fackelumzug für die Kinder mit dem Starkenberger Spielmannszug
- anschl. Disco im Festzelt mit Auftritt der Tanzgruppe Starkenberg

Eintritt: 2,00 € Erwachsene

ab 19.00 Uhr 3,00 € Erwachsene

Kinder, bis 14 Jahre frei!

Sonntag, 12.08.2012

10.00 Uhr Frühschoppen bei musikalischer Unterhaltung der Blaskapelle Lumpzig

12.00 Uhr Mittagessen

Für das leibliche Wohl sorgen die Fleischerei Hartmann und ES-Getränke Göllnitz.

Es freuen sich, bei Sonnenschein, auf Ihr Kommen und laden herzlich ein die FF, Volkssolidarität und der Gartenverein.

Ortsteilrat Naundorf informiert

Die Gemeinde Naundorf gratuliert herzlich im August 2012



Holzlhöner, Horst	OT Oberkossa	72 J.
Petzold, Helga	Naundorf	81 J.
Lux, Eva	OT Dobraschütz	75 J.
Mohr, Wilhelm	Naundorf	69 J.
Rauschenbach, Annemarie	Naundorf	86 J.
Jahn, Gertraud	OT Kraasa	77 J.
Reichardt, Regina	Naundorf	68 J.

Begegnungsstätte Naundorf informiert

Veranstaltungsplan August 2012

- Donnerstag, 02.08.12 14.00 Uhr Kreativ am Nachmittag – Thema: Tischdeko selbst gemacht
- Donnerstag, 09.08.12 14.00 Uhr Kaffee- u. Spielenachmittag
- Dienstag, 14.08.12 Ausfahrt mit der Kohlebahn **Bitte bis 07.08.12 anmelden!!!**
- Donnerstag, 16.08.12 08.30 Uhr Frühstücksplausch

In der Zeit vom 20.08.12 – 31.08.12 bleibt die Begegnungsstätte wegen Urlaub geschlossen.

Änderungen vorbehalten, Informationen siehe Aushänge!!!
Anfragen bzw. Anmeldungen bitte unter 79389.

Ich freue mich auf Ihren Besuch!
Manuela Riedel - Gemeinde Starkenberg OT Naundorf

Ausfahrt mit der Kohlebahn

Heute möchte ich Sie recht herzlich zu unserer Ausfahrt in diesem Jahr einladen.
Wir werden am 14.08.12 um 14.00 Uhr eine 2 1/2-stündige Fahrt mit der Kohlebahn von Meuselwitz nach Regis/Breitingen und zurück machen. Während dieser Fahrt werden wir Kaffee trinken und die schöne Landschaft genießen. Im Anschluss werden wir in unserer Begegnungsstätte bei einem kleinen Grillfest den Tag ausklingen lassen. Kosten: 25,00 € (für Fahrt mit der Kohlebahn, Kaffee und Kuchen und Abendessen)
Zusätzliche Getränke müssen extra gezahlt werden!
Bei Interesse bitte bis 07.08.12 unter 79389 anmelden!
Ich hoffe auf eine rege Beteiligung!

Manuela Riedel - Gemeinde Starkenberg OT Naundorf

Ortsteilrat Tegkwitz informiert

Vergabe-Baumaßnahme für die Straße Kreutzen - Tegkwitz

In der Gemeinderatssitzung am 17.07.2012 wurde die Vergabe der Bauleistung für die Straße Kreutzen - Tegkwitz in Höhe von 293.958,79 € beschlossen.
Damit kann planmäßig am 13.08.2012 begonnen werden.

gez. Schlegel - Bürgermeister

Die Gemeinde Tegkwitz gratuliert herzlich im August 2012



Tessmer, Hilde	OT Tegkwitz	82 J.
Heitsch, Hubertus	OT Tegkwitz	68 J.
Hübner, Barbara	OT Tegkwitz	74 J.
Hübner, Thea	OT Tegkwitz	79 J.
Kolditz, Herbert	OT Tegkwitz	79 J.
Neumeier, Marie	OT Tegkwitz	87 J.
Müller, Günter	OT Tegkwitz	74 J.
Kluge, Arndt	OT Tegkwitz	90 J.
Böhland, Susanna	OT Kreutzen	86 J.



29. Kleinfeldturnier in Tegkwitz

Bei sehr gutem Wetter kämpften 4 Mannschaften um den von Heike und Jens Sachsenröder gestifteten Pokal. Sieger wurde Windischleuba vor Aufbau Tegkwitz, 3. wurden die Schnarchfüchse Tegkwitz und 4. wurden die alten Herren von Starkenberg.

Ohne Sponsoren würde dieses Turnier nicht möglich sein: Firma Rolf Mitheis, Firma Udo Bergen, Firma Elektro Wolter & Löbe GbR, Tierärztin Gitta Seupel, Firma Expert Jäger, Firma Jörg Etzold - Dobitschen, Firma Maik Brumme, Heike und Jens Sachsenröder, Helmut Trebus.

Die Spieler und Fans möchten sich bei allen Sponsoren und dem Feuerwehrverein Tegkwitz für die sehr gute Bewirtung recht herzlich bedanken.

Helmut Trebus

Kirchliche Nachrichten – August

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen Gottesdienste

Altkirchen			
Sonntag, 19.08.	08.30 Uhr	Gottesdienst	
Illsitz			
Sonntag, 05.08.	08.30 Uhr	Gottesdienst	
Sonntag, 26.08.	08.30 Uhr	Gottesdienst	
Schmölln			
Sonntag, 02.09.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn mit anschließendem Beisammensein, Kaffee, Waffeln, Rostern u. Spielmöglichkeiten.	

Gemeindeveranstaltungen

Kirchenchor: mittwochs aller 14 Tage ab 18.00 Uhr im Gemeindehaus (Kantor Göthel)

Pfarrer Th. Eisner hat vom 06.-09.08. und 12.-28.08. Urlaub, die Vertretung hat dankenswerterweise Pfarrer U. Götz, Schmölln übernommen, Tel.: 016096045567.

Ihr Pfarrer Thomas Eisner Bürosprechzeit im Pfarrhaus:
Kirchplatz 7, 04626 Schmölln Altkirchen
Tel.: 034491/582624 dienstags 16.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 034491/80037

Besuch von Gemeindemitgliedern der Kirchgemeinde Altkirchen in der Partnergemeinde Maulbronn vom 18. - 20. Mai

Die Heimatkirche der Partnergemeinde in Maulbronn sollte am Sonntag nach Christi Himmelfahrt nach mehrjähriger Restaurierung mit einem Festgottesdienst wiedereröffnet werden. Zu diesem Höhepunkt im Kirchenjahr wurde der Gemeindekirchenrat in Altkirchen recht herzlich eingeladen!

Der Einladung entsprechend machten sich am Freitag, dem 18. Mai acht Mitglieder des Gemeindekirchenrats und Gemeindemitglieder auf den Weg in das württembergische Maulbronn.

Dort, am frühen Abend angekommen, wurden wir herzlich empfangen und in das Gemeindezentrum gebeten, um mit der Kirchgemeinde einen Abend zum gemeinsamen Kennenlernen, Essen u. Gedankenaustausch zu verbringen. Im Kreise der Kirchgemeinde kam es schnell zu anregenden Gesprächen über die lange Partnerschaft, woher mit Erinnerungen an gegenwärtige Gemeindebesuche ein lebhafter Gedankenaustausch begann. Gemeinde- und Jugendarbeit aber auch Meinungen über die gesellschaftlichen Probleme waren Gesprächsthemen, sodass die Zeit wie im Fluge verging. Am späten Abend trennten wir uns voneinander und wurden zu unseren Gastfamilien verabschiedet.

Am Samstagvormittag stand ein Besuch der Klosteranlage Maulbronn, dem ältesten erhaltenen mittelalterlichen Kloster nördlich der Alpen, auf dem Programm. Bei einer sachkundigen Führung wurde uns das imposante Bauwerk und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mönche und Laien nahegebracht. Höhepunkte dieser Führung waren das gemeinsame Singen in verschiedenen Räumen des Klosters. Bei einem gemeinsamen Mittagessen im Gemeindezentrum wurden zwischen Gästen und Gastgebern weitere Erfahrungen ausgetauscht.

Am Nachmittag wurden wir durch einen alten Teil von Maulbronn geführt und erfuhren im Heimatmuseum viel über Leben und Arbeiten der Bewohner in Maulbronn in den letzten Jahrhunderten bis heute. Am Abend wurde in der Klosterkirche Maulbronn das Oratorium „Elias“ von Felix Mendelssohn Bartholdy aufgeführt. Die Eintrittskarten zu diesem Musikerlebnis wurden uns Altkirchenern zum Geschenk gemacht. Die Aufführung, bei der im Chor auch Gemeindemitglieder aus Maulbronn mitsangen, wird uns unvergesslich bleiben.

Mit den Gliedern der Partnergemeinde feierten wir am Sonntagvormittag einen ergreifenden Festgottesdienst zur Wiedereröffnung der Klosterkirche. Nach einem gemeinsamen Mittagessen wurden wir herzlich von der Kirchgemeinde verabschiedet. Mit dem gegenseitigen Versprechen, weiterhin in gutem Kontakt zu bleiben, machten wir uns auf den Heimweg. Eine Gelegenheit zum Gegenbesuch bei uns in Altkirchen bietet sich schon im Oktober zur feierlichen Orgelweihe in unserer Kirche.

(Bericht von Georg Misselwitz)



Mit dem Spruch für den Monat August grüßt Sie im Namen des Gemeindekirchenrates Ihr Pfarrer Thomas Eisner und wünscht Ihnen eine gesegnete Ferien- und Urlaubszeit:

„GOTT heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.“ (Psalm 147,3)

Veranstaltungen und Informationen für die Kirchgemeinden des Pfarramts Dobitschen

Monatsspruch für August 2012:

„Gott heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.“ (Psalm 147, Vers 3)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

9. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 05.08.2012

Lumpzig	08.30 Uhr	Gottesdienst (Schmieder)
Starkenberg	10.00 Uhr	Gottesdienst (Schmieder)
Mehna	14.00 Uhr	Gottesdienst (Schmieder)

11. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 19.08.2012

Dobitschen	10.00 Uhr	Gemeindeandacht
Großröda	10.00 Uhr	Gemeindeandacht
Dobraschütz	10.00 Uhr	Gemeindeandacht
Göllnitz	10.00 Uhr	Gemeindeandacht

12. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 26.08.2012

Tegkwitz	08.30 Uhr	Gottesdienst (v. Chamier)
Mehna	10.00 Uhr	Gottesdienst (v. Chamier)
Lumpzig	14.00 Uhr	Gottesdienst (v. Chamier)

Samstag, 01.09.2012

Großröda	15.00 Uhr	Konzert in Großröda mit Prof. Wolf-Günter Leidel von der Hochschule für Musik „Franz Liszt“, und Sierov und Schmidt, Weimar (siehe dazu die besondere Anzeige)
----------	-----------	---

13. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 02.09.2012

Dobitschen	10.00 Uhr	Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn, besonders für alle Schulkinder des Kirchspiels und ihre Familien
------------	-----------	--

Samstag, 08.09.2012

Göllnitz	14.00 Uhr	Gottesdienst zur goldenen Konfirmation für die Kirchgemeinden Mehna, Göllnitz und Dobraschütz mit anschließendem Kaffeetrinken
----------	-----------	--

Mitteilungen und Veranstaltungen

• „Geh' aus, mein Herz und suche Freud...“ - Konzert in Großröda

Ein besonderes Konzert unter dem Thema: „Geh' aus, mein Herz und suche Freud...“ erwartet uns in unserer Großrödaer Kirche am **1. September 2012, 15.00 Uhr**. Prof. Wolf-Günter Leidel (Orgel) spielt gemeinsam mit Mykyta Sierov (Oboe), Stefan Schmidt (Gitarre), Jessyca Flemming (Harfe), Sabine Leidel, Babett Knorre und Silvia Dohl (Blockflöten). Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten! Das genaue Programm stand bis Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte schauen Sie auf die Plakate und die Ankündigung in der Presse.

• Christenlehre, Konfirmandenunterricht u. Bibelgesprächskreis

Die Kreise pausieren in den Sommerferien. Im September nach Schuljahresbeginn erhalten alle rechtzeitig eine Einladung zu einem Treffen, bei dem wir die neuen Termine im kommenden Schuljahr vereinbaren.

Allen erholsame und behütete Ferien!

Sonstiges

• Jahresurlaub von Pfarrer Herbst

Vom 01.08. bis zum 25.08.2012 ist das Pfarramt wegen des Jahresurlaubs von Pfarrer Herbst nicht besetzt. Die Vertretung hat Pastorin Müller, Rositz (Telefon 034498/22215).

• Sprechzeit von Pfarrer z. A. Christoph Herbst

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen, jedoch **nicht während des Urlaubs**.

Telefon: 034495/70188, Fax: 034495/81051

E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Internet: www.kirchspiel-dobitschen.de

Eine gesegneten Sommer- und Ferienmonat August wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Christoph Herbst

Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

Monatsspruch für August 2012:

„Gott heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.“ (Psalm 147,3)

Gottesdienste

• am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 05.08.12, um 14.00 Uhr in der Kirche St. Matthäus in Romschütz

• am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 19.08.12, um 14.00 Uhr in der Kirche St. Matthäus in Romschütz (Pastorin i.R. Dreinhöfer in Urlaubsvertretung)

• am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 02.09.12, um 14.00 Uhr in der Kirche St. Matthäus in Romschütz

Urlaub

Vom 13.08. bis 30.08.12 bin ich im Urlaub. In dringenden pfarramtlichen Angelegenheiten vertritt mich in dieser Zeit Pfarrer Reinhard Kwaschik aus Altenburg, Brüdergasse 11.

Tel: 03447 – 4336 (oder über das Stadtkirchenamt in Altenburg, Ebertstr. 2, Tel.: 03447 – 488495).

Konzert in der Brüderrkirche Altenburg

• „The 12 Tenors“: *Rock*Popp*Classic. Am Donnerstag, dem 23.08.12, um 19.30 Uhr. Vorverkauf: Hotel Engel, Tel. 03447-56510 oder Tourist-Info, Tel. 03447-551838.

**Wanderausstellung zur Luther-Dekade
in der Kirche St. Bartholomäi in Altenburg
vom 01.08.12 bis 05.10.12, dienstags bis Freitag, 10.00 bis 16.00 Uhr.**

„Martin Luther und der kulturelle Wandel im konfessionellen Zeitalter“.

Themen: Glaube und Freiheit, Kirche und Welt, Mensch und Kultur, Sprache und Medien, Erziehung und Schule. Eröffnungsveranstaltung am **Mittwoch, 01.08., um 11.30 Uhr**.

Eine segensreiche Sommerzeit

wünscht Ihnen von Herzen Ihr Pfarrer Uwe Flemming

Friedrich-Ebert-Str. 2 in 04600 Altenburg,

Tel.: 03447- 4885658, Fax: 488494, Mail: u.flemming@web.de

Impressum: Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Das Amtsblatt erscheint monatlich, in der Regel am ersten Wochenende. Die Verteilung erfolgt an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug erfolgt über die VG „Altenburger Land“ Mehna zum Einzelpreis von 2,00 EUR.

Auflage: 2800

Herausgeber/Redaktion: VG „Altenburger Land“, Mehna, Dorfstr. 32, Tel. 03 44 95 / 730-0, Fax 03 44 95 / 730-10

Anzeigen, Satz u. Druck: Katzbach Verlag, 04565 Regis-Breitingen, Schillerstr. 52, Tel. 03 43 43 / 5 16 25, Fax 03 43 43/5 16 66, e-Mail: info@katzbach-verlag.de

Für die redaktionelle Bearbeitung ist der Vorsitzende der VG „Altenburger Land“, Mehna, verantwortlich. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Fotos und Manuskripte sowie telefonisch übermittelte Anzeigen und Korrekturen übernehmen Redaktion und Druckerei keine Haftung. Die Redaktion behält sich gestalterisch notwendige Kürzung von eingereichten Artikeln vor. Auf die Gestaltung unserer Anzeigen erheben wir Geschmacks-musterrechte. Nachdruck und Weiterleitung an Dritte nur mit Genehmigung der Druckerei.

Redaktionsschluss für

Amtsblatt September:

15. August 2012

Erscheinungstermin:

1. September 2012

– ANZEIGEN –



04626 SCHMÖLLN · LUISENSTR. 8
TEL. (03 44 91) 2 32 96 · FAX 2 60 89



Göhrener Tief- und Gartenbau sowie Kleintransporte

ausführende Arbeiten: Baggerarbeiten · Pflasterarbeiten
Haustrockenlegung · Klärgrubenbau
Rohrleitungsreparaturen · Abriss

Lieferung v. Schüttgütern: Sand, Kies u. Schotter

Maschinenvermietung: Minibagger, Motorschneider, Rüttelplatte u.v.m.

Eisenberger Straße 10 · 04603 Göhren
Tel./Fax 0 34 47 / 51 34 96 · Mobil 01 72 / 35 10 311

Nächste Fleisch- und Wurst- vermarktung auf dem Hofe Heitsch

Wiesengrund 3, 04626 Göllnitz

Tel. (03 44 95) 7 01 60 · Fax 8 13 51

Verkauf am 18.08. Vorbestellung bis 13.08.2012

Wir steigen
Ihnen auf's
Dach



INGO ULRICH

An der Mühle 2 · OT Kostitz · 04617 Starkenberg

Dachdeckerarbeiten besonders günstig

Telefon 0 34 48 / 41 01 66 · Fax 41 01 67

SCHNELLSERVICE FÜR STURMSCHÄDEN